

Nach dem vorstehenden Berichte habe ich, abgesehen von den Erddenkmälern und Burgen, über 60 Steindenkmäler besucht, wovon ein großer Theil noch jetzt verhältnißmäßig sehr gut erhalten ist. Besonders im Herzogthume Aremberg-Meppen ist die Zahl derselben noch bedeutend, und der Grund hiervon ist wohl wesentlich in dem Umstande zu suchen, daß dieselben meistens auf ungetheilten Gemeindemarken liegen, so wie daß die betreffenden Aemter auf Veranlassung der Königl. Landdrostei schon verhältnißmäßig früh ihre Aufmerksamkeit darauf richteten und der ferneren Zerstörung derselben so viel wie möglich zu steuern suchten. So erließ die Königl. provisorische Verwaltungsbehörde zu Meppen eine darauf bezügliche Bekanntmachung (mit einer Strafandrohung von 10 — 15 Thln. für die Uebertreter) bereits unterm 28. Januar 1825 sowohl für den Umfang des Amtes Meppen wie der Aemter Haselünne und Hümmling, und alle Aemter des Landdrosteibezirks waren darin einig, daß bei dem raschen Verschwinden der vorchristlichen Steindenkmäler der Rest derselben durch jedes zu Gebote stehende Mittel für die Alterthumskunde gerettet werden müsse. Das Amt Freren bezieht sich in einem Berichte vom 29. Februar 1839 selbst auf ein Preußisches Ministerial-Rescript vom 30. December 1823, „durch welches unbedingt und ohne Rücksicht auf Privat- oder öffentliches Eigenthum bestimmt worden ist, daß die Regierungen verantwortlich sein sollen, daß die in ihrem Bezirk vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmäler oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten zc. nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist.“ Wenn nun auch bei den Verhältnissen unseres Landes der Schutz der vorchristlichen Denkmäler in diesem Umfange nicht ausgedehnt werden kann, so bietet der Umstand, daß wenigstens in den Aemtern Meppen, Haselünne und Hümmling die Gemeindemarken, so viel ich weiß, bei weitem noch nicht getheilt worden sind, die leichte Möglichkeit, die hier noch zahlreich vorhandenen Denkmäler vorläufig durch scharfe Wiederholung der bereits erlassenen Verordnungen aufs Neue zu sichern; es könnten andererseits später bei der eintretenden Theilung